

Infektionsschutzkonzept der Gemeinde bzgl. COVID-19

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Regensburg im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland

Adalbert-Stifter-Str. 33 b
93051 Regensburg

Version V5 vom 21.05.2020



1. Grundsätzliches

Wir wollen gerne wieder Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass wir als Gemeinde des BEFG die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Es gibt medizinisch verantwortbare Wege, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen.

Der BEFG ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind größtenteils rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste nicht in großen Kirchenschiffen, sondern in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

2. Verantwortlichkeiten

Die **Verantwortung** für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 in einer Gemeinde des BEFG **trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde**. Dieses Schutzkonzept für die Gemeinde EFG Regensburg basiert auf der Empfehlung des Schutzkonzepts des BEFG, das aber nicht alle regionalen und lokalen behördlichen Verordnungen berücksichtigen kann. Die vor Ort in Regensburg behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen sind selbstverständlich zu beachten.

3. Maßnahmen

- a) **Niemals krank in den Gottesdienst!** Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind. Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit COVID-19 ärztlicherseits aufgeklärt ist.
- b) Die **Liveübertragung der Gottesdienste** wird nach Möglichkeit weiter fortgeführt, gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).
- c) Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen einzuhalten.
- d) Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten (Markierungen). Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf andere Veranstaltungen, z.B. auf einen zweiten Gottesdienst zu verweisen.
- e) Ist ein **erhöhter Gottesdienstbesuch** zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem (Listen, Ticketsystem, etc.) sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.

- f) Auch bei der **Nutzung von Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten (Abstandsmarkierungen für die Laufwege); erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- g) Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet, bestehend aus Parkplatzdienst, Gemeindehausdienst und Hygienedienst. Es sind Teams benannt, die in das konkrete Sicherheitskonzept eingewiesen sind und dieses freundlich und bestimmt umsetzen. Diese Teams achten z.B. auf geordnetes Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes, auf offene Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes, auf die Einhaltung der Abstände zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit vor, im und nach dem Gottesdienst, auf notwendige Desinfektion von Türklinken und auf die Einhaltung der beschlossenen Obergrenze an Teilnehmern.
- h) Besucher müssen eine **Mund-Nase-Bedeckung** oder einen **Mund-Nase-Schutz** tragen (in Abhängigkeit der landesspezifischen Regelungen). Jede/r sollte eine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. Die Leitung der Gemeinde kümmert sich darum, dass ein ausreichender Grundbestand an Schutzmasken vorhanden ist.
- i) Beim **Sprechen und Predigen** ist um der Verständlichkeit willen das Tragen der Bedeckung nicht sinnvoll. Hier ist der doppelte Abstand von mindestens 3 m einzuhalten.
- j) Es stehen in ausreichendem **Maße Flüssigseifen, Handtuchspender und Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollen sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- k) Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.
- l) Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- m) Auf **regelmäßiges Lüften** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- n) **Enge Räume** im Gemeindehaus sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- o) Die **Kollekte** wird bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Wo das nicht möglich ist, wird nur am Ausgang ein Kollektenkorb bereitgestellt.
- p) Reduzierter **Gemeindegang** mit Mund-Nase-Bedeckung (CommunityMasken) ist möglich. Für den Gesangstext kommt der Beamer zum Einsatz, Gesangbücher werden nicht verwendet. Auf langes Singen ist zu verzichten, weil die Mund-Nase-Bedeckung dann keinen zuverlässigen Schutz bietet.
- q) **Musiker und Sänger** halten den doppelten Abstand von mindestens 3 m ein, untereinander und zur Gemeinde. Der Einsatz von Blasinstrumenten ist nicht möglich.
- r) Für das **Abendmahl** gelten besondere Vorsichtsmaßnahmen, weil hier die Gefahr der Ansteckung besonders groß ist. Auch hier gelten die Abstandsregeln. Alle bei der Vorbereitung des Abendmahls Beteiligten und alle am Abendmahl Mitwirkenden tragen Mund-Nase-Bedeckung und Einmalhandschuhe. Brot und Kelche bleiben bis unmittelbar vor ihrer Verwendung abgedeckt. Zum Empfangen von Brot und Einzelkelch unter Einhaltung der Abstandsregeln kommen die Teilnehmer einzeln in fester Reihenfolge zum Verteilungsort, erhalten das Brot ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt, nehmen den Einzelkelch selbst auf, gehen zu ihrem Sitzplatz zurück und essen dort das Brot und trinken dort den Einzelkelch in Ruhe.
- s) Die **Gottesdienstdauer** beträgt maximal eine Stunde.
- t) Anstehende **Taufen** (üblicherweise Immersionstaufen, d.h. Ganzkörpertaufen) werden nicht im Gottesdienst, sondern in einem Sondergottesdienst vollzogen oder auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben.
- u) So lange Kindergärten, Kitas und Schulen geschlossen sind, ist ein Angebot eines **Kindergottesdienstes** vor Ort nicht plausibel zu vermitteln. Momentan erscheint das Angebot eines Kindergottesdienstes aufgrund der Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen nicht praktikabel. Wenn wieder möglich, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.

- v) **Kirchencafé und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst entfallen. Foyer- und Begegnungsbereiche sind vor und nach dem Gottesdienst nicht zugänglich. Gemeinsame Mahlzeiten nach dem Gottesdienst finden nicht statt.
- w) Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den oben genannten Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen nachgekommen.
- x) Die **Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmenden** inkl. Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches werden in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- y) Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch **Aushang** und **Merblätter**.

Die Beachtung der genannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt. **Sondergottesdienste** wie Tauf-, Hochzeits- oder Trauergottesdienste im Gemeindehaus unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

Wenn **Treffen von Gruppen** außerhalb der Gottesdienste wieder erlaubt sind, dann unterliegen diese Treffen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Bei Verdacht auf eine mögliche COVID-19-Infektion bei einer Person im Gemeindehaus wird in folgender Weise gehandelt:

- 1) Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- 2) Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person (in der Regel Pastor oder Gottesdienstleiter/-in) informiert.
- 3) Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort des Landratsamtes Regensburg auf: Tel.: 0941-4009-883.

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Regensburg, __.05.2020

Dieter Saß
Gemeindeleitung der EFG Regensburg

Martin Pusch
Pastor der EFG Regensburg

Ergänzende Erklärung der russisch-sprachlichen Gastgemeinde „Christliche Gemeinde“, die dasselbe Gemeindehaus nutzt:

Wir übernehmen das Infektionsschutzkonzept der EFG Regensburg als Nutzer desselben Gemeindehauses und erklären uns verantwortlich für die Einhaltung und konsequente Umsetzung des Infektionsschutzes bei unseren gemeindlichen Versammlungen.

Regensburg, __.05.2020

Eugen Engel

Waldemar Wiegel